

Projekt: Begleiteter Umgang für Väter und deren Kinder

## DAS KIND IM BLICK

---



Die Notwendigkeit einer  
qualifizierten Kindesvertretung im  
familiengerichtlichen Verfahren

Hans-Christian Prestien – Familienrichter a. D.  
*hcp.briest@web.de*

# Anordnung: Umgangsbegleitung



# geschichtlicher Rückblick

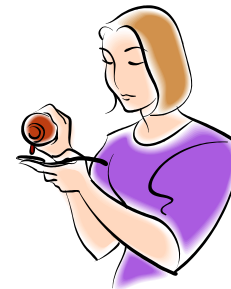
## Vormundschaftsrichter

schriftliche Stellungnahme des JA

Entscheidung :  
eindeutige Zuordnung



OBJEKT





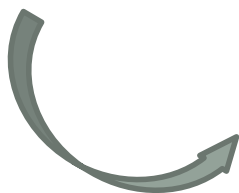
Kindesäußerung  $\neq$  Kindeswille  $\neq$  Kindeswohl

Entmündigung der Eltern durch richterliche Entscheidung

> keine Befriedung

Endentscheidung

> Ende des möglichen Zugangs zur Familie



**Rück-Delegation**



SUBJEKT

Bestimmung der Rechte des Kindes

konsequente Einforderung der elterlichen Pflichterfüllung

↳ *interdisziplinäre, unabhängige Anwaltschaft  
für Kinder*

## Entscheidung des BVG vom 3.11.1982:

„...entspricht es den Erkenntnissen in allen kinderkundlichen Bereichen, dass die Dauerhaftigkeit Familiärer Sozialbeziehungen heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen Angesehen wird ... (FamRZ 1982,1183)



### BGB:

§ 1626 Abs. 1, 2

§ 1627

§ 1631 Abs. 1

§ 1684 Abs. 1, 2

§ 1631



### UN-Konvention

zum Schutz der Kinderrechte:

Art. 3, 8, 9

### EMRK:

Art. 8

### Strafrecht:

§ 171

§ 235

§ 225

§ 1618 a BGB



## Verletzungen der Elternpflicht haben Folgen:



„*blinder Fleck*“

im Bewusstsein der eigenen Persönlichkeit

gesteigerte Wahrscheinlichkeit  
*depressiver* und *psychosomatischer*  
Erkrankungen in späteren Jahren



nachhaltige Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls



zwanghafte Wiederholungstendenz  
beim Umgang mit *Partner*  
und *Kindern*





# Hindernisse bei der Beachtung und Durchsetzung von Kindesrechten



1. Umgangsregelung nach § 1684 bei nur zögernder Beachtung von §§ 1666 und 1666 a BGB
2. Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder
3. Unsicherheiten bei den Profis in der Rechtsanwendung durch unzureichende Ausbildung
4. Ausstattung und Bedingungen der Verfahrensbeistände



# zu 1: Verfahren nach §§ 1666 / 1666 a BGB

## Hierarchie der Interventionsformen



~~4. Stufe:~~ Schadensbegrenzung durch  
Endentscheidung

3. Stufe: Rückdelegation in die  
Beratungsebene und  
Prüfung einer eAO

2. Stufe: Information und Beratung  
durch das Gericht

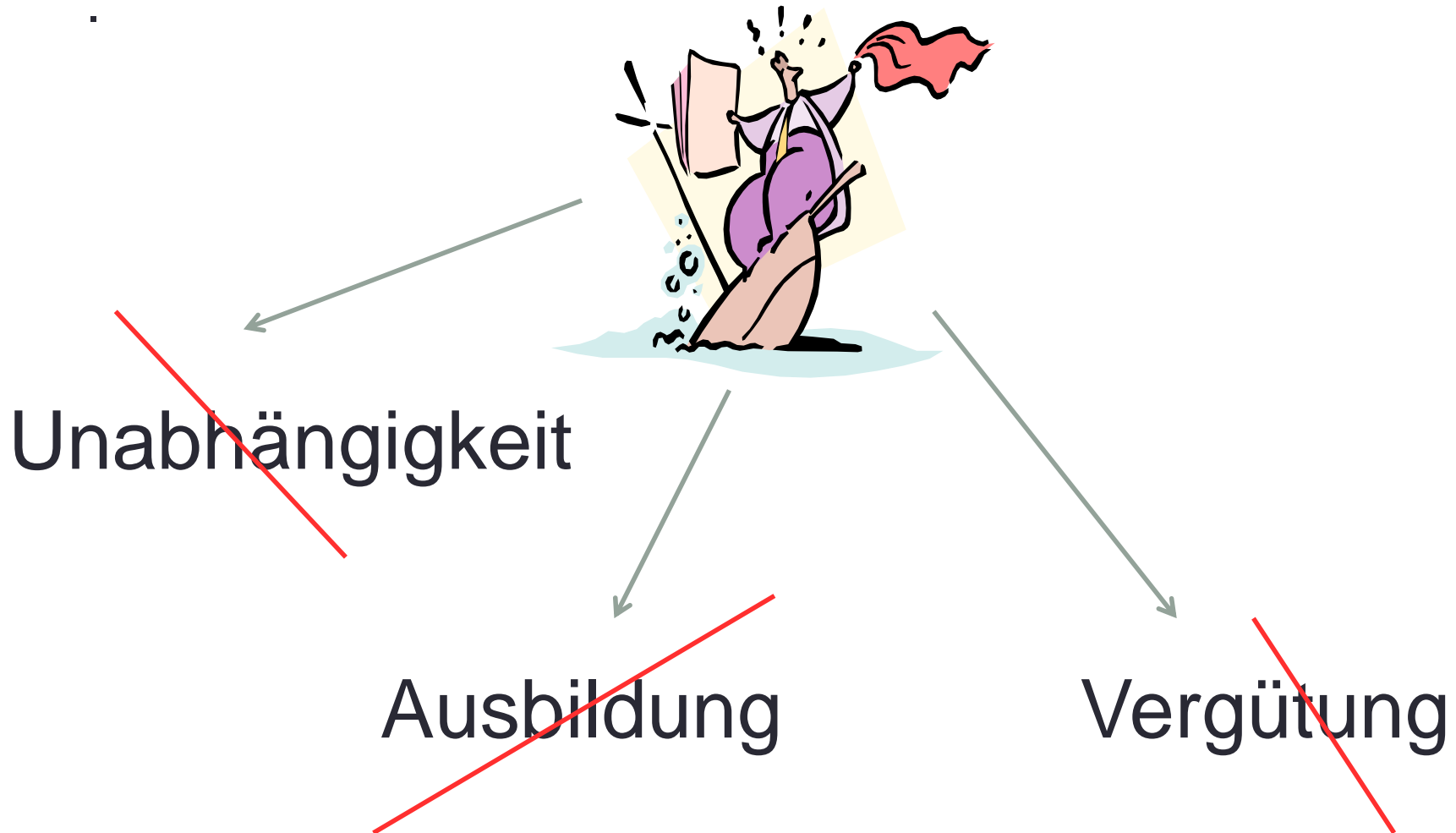
1. Stufe: außergerichtliche Beratung  
und Information



# zu 3: Kompetenz der Rechtsanwender



## zu 4: Der Verfahrensbeistand





## Was kann helfen ???

1. Unterstützung der Eltern und Einwirkung auf Einstellungsänderung und Verhaltensweisen > § 1666 ..
2. Einrichtung einer qualifizierten und unabhängigen Anwaltschaft für das Kind
3. Verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter und Entlastung bei Regelungen von „Erw.-Streitigkeiten“  
> Personalunion von Familien- und Jugendrichter als „Erziehungsrichter“

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!



Hans-Christian Prestien  
[hcp.briest@web.de](mailto:hcp.briest@web.de)  
03381-410978